

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.1994

Geschäftszahl

93/09/0193

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/18 93/09/0058 1

Stammrechtssatz

Ausf dazu, daß im Beschwerdefall gem § 20 Abs 1 AuslBG das Arbeitsamt in erster und gem § 20 Abs 3 AuslBG das Landesarbeitsamt in zweiter und letzter Instanz zur Entscheidung (über Anträge auf Erteilung von Beschaffungsbewilligungen nach dem AuslBG für mehrere ausländische Arbeitskräfte) zuständig gewesen ist.